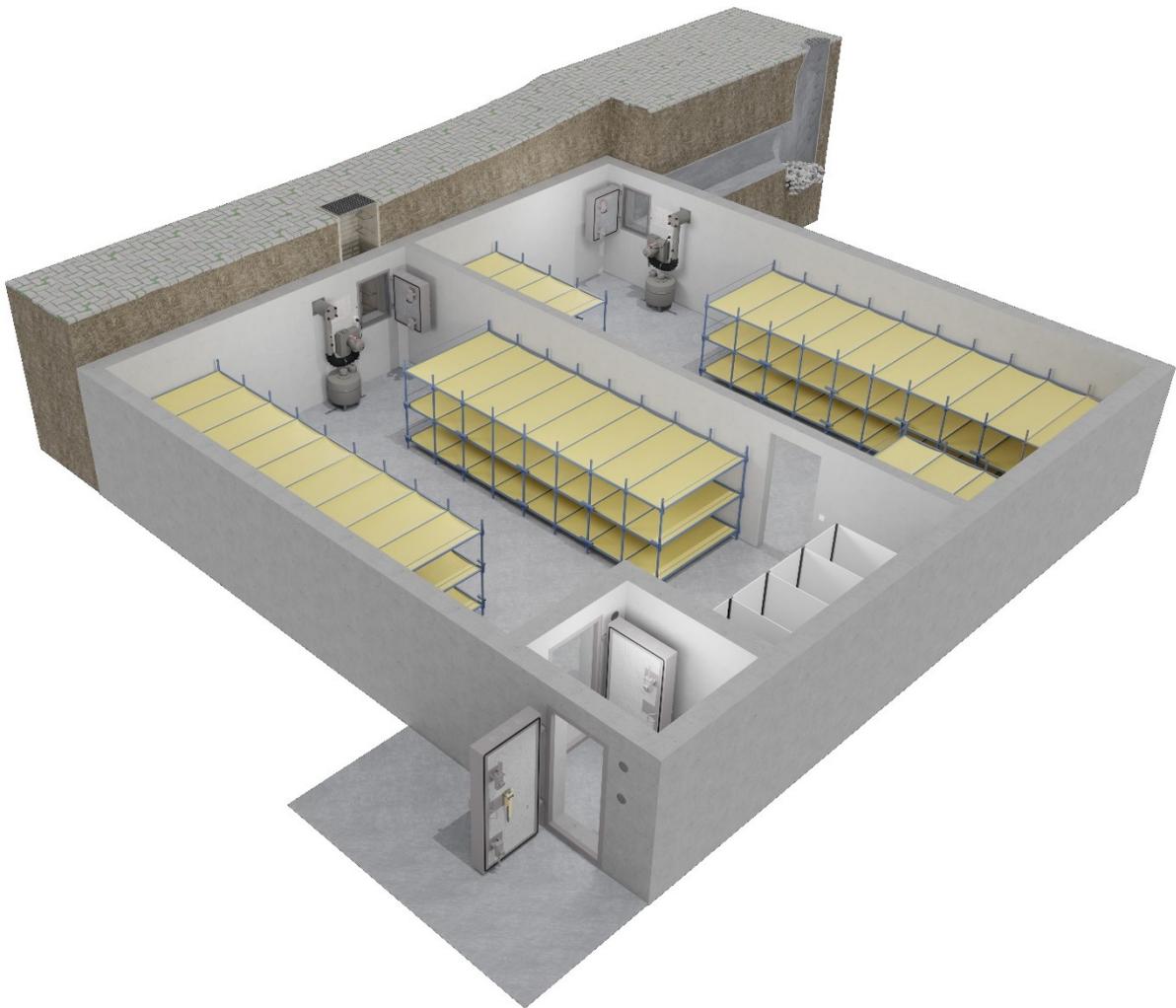




# Newsletter

## Schutzbauten

Bearbeitungsdatum 2. Dezember 2021  
Version 1.0  
Klassifizierung Nicht klassifiziert  
Autor Swen Thomet  
Dateiname Newsletter Schutzbauten 2021



Bildquelle: Jan Krähenbühl

## Vorwort

Geschätzte Damen und Herren

Die Thematik der Schutzräume und Schutzanlagen des Bevölkerungsschutzes hat in den letzten Jahren zweifellos an Bedeutung eingebüsst. Trotzdem ist es nach wie vor ein politisches Ziel und damit eine auch rechtlich verankerte Vorgabe, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz und auch den Organen des Bevölkerungsschutzes geschützte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Werterhalt der in den letzten Jahrzehnten aufgebauten Infrastruktur rückt damit ins Zentrum.

Gerade auf kommunaler Ebene sind diverse Stellen in den Unterhalt und Betrieb der Schutzbauten-Infrastruktur eingebunden, von den Zivilschutzorganisationen über die Bau- oder Immobilienabteilungen der Gemeinden bis teilweise zu den technischen Diensten. Bei Personalwechseln und im Zusammenhang mit einer abnehmenden Bautätigkeit bei den Schutzbauten stellen wir im Alltag einen Know-how-Verlust fest. Wir möchten deshalb mit diesem Newsletter einige wichtige Informationen zu den Schutzräumen und Schutzanlagen kommunizieren, die in der Praxis immer wieder zu Fragen oder Problemen führen. Falls der Newsletter einem Bedürfnis der Adressaten entspricht, streben wir an, diesen regelmässig zu verschicken. Deshalb bitten wir Sie, die im E-Mail erwähnte Online-Umfrage zum Newsletter bis zum 17. Dezember 2021 auszufüllen. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Für die konstruktive und erfreuliche Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden und Ihren Einsatz im Sinne des Bevölkerungsschutzes möchten wir Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1. Schutzbauten generell</b>	<b>4</b>
1.1 Totalrevidiertes Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz	4
<b>2. Schutzräume</b>	<b>5</b>
2.1 Steuerung des Schutzraumbaus – Praxis im Kanton Bern	5
2.2 Anpassung bzgl. Aufhebungsgesuchen in Gemeinden mit einer hohen Schutzplatzbilanz	6
2.3 Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds	6
2.4 Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)	6
2.5 PSK / Informations-Cockpit	7
<b>3. Schutzanlagen</b>	<b>8</b>
3.1 Überarbeitung der kantonalen Bedarfsplanung für Schutzanlagen	8
3.2 Unterhalt der Schutzanlagen	8
3.3 Periodische Anlagekontrollen (PAK)	8
3.4 Pauschalbeiträge zur Sicherstellung des Unterhaltes in den Schutzanlagen	9
3.5 Umnutzungen der aufgehobenen Anlagen	9
<b>4. Telematik</b>	<b>10</b>
4.1 Ersatz UKW mittels DAB+	10
4.2 Falsche Repeater verbaut in Schutzanlagen	10
4.3 Überspannungsableitern in Schutzanlagen	11
4.4 Akkus Handnotleuchten	12
4.5 Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen	12

# 1. Schutzbauten generell

## 1.1 Totalrevidiertes Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz

Am 1. Januar 2021 ist das totalrevidierte Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (BZG) in Kraft getreten. Auch das neue BZG hält weiter am Grundsatz fest «Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnortes bereitzustellen» (Art. 60 BZG). Das System der Schutzräume für die Bevölkerung und der Schutzanlagen für die Organisationen des Bevölkerungsschutzes wird aufrechterhalten. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Gesetzesrevision klar festgehalten, dass zumindest die Anzahl der Schutzanlagen in Zukunft gesenkt werden soll. Entsprechende Arbeiten zur Formulierung einer angepassten Schutzanlagen-Strategie laufen beim federführenden Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Absprache mit den Kantonen.

Neben gewissen Präzisierungen bringt das neue BZG auch eine Anpassung im Bereich der Ersatzbeiträge mit sich. Neu wird im BZG abschliessend geregelt, welche Verwendungszwecke beim Bezug von Finanzmitteln aus dem Ersatzbeitragsfonds zugelassen werden; die Kantone verlieren in diesem Bereich also ihren bisherigen Handlungsspielraum. Nach wie vor sollen die Ersatzbeiträge dabei zur Finanzierung öffentlicher Schutzräume sowie die Erneuerung von öffentlichen und privaten Schutzräumen dienen. Die verbleibenden Mittel können jedoch ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, das Einsatzmaterial des Zivilschutzes, die Finanzierung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK), die Verwaltungskosten des Ersatzbeitragsfonds sowie gewisse Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz verwendet werden.

## 2. Schutzräume

### 2.1 Steuerung des Schutzraumbaus – Praxis im Kanton Bern

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern hat im September 2019 in einer überarbeiteten BSIG-Information (Steuerung des Schutzraumbaus und Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle im Kanton Bern) die kantonale Handhabung rund um die Beurteilung von Schutzraum-Baugesuchen, Schutzraum-Anpassungsgesuchen, Schutzraum-Aufhebungsgesuchen und Schutzraum-Befreiungsgesuchen erklärt. Zudem wird im selben Schreiben der Prozess der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) erklärt. Die erwähnte BSIG gilt als Grundlage für die Steuerung des Schutzraumbaus im Kanton Bern und ist von den Gemeinden bei der Verfassung von Stellungnahmen rund um Schutzraum-Baugesuche, -Anpassungsgesuche, -Aufhebungsgesuche und -Befreiungsgesuche zu Rate zu ziehen.

Im Zusammenhang mit Fragen oder Problemen, die im Verlauf der letzten Monate und Jahre aufgetreten sind, möchten wir nochmals folgende Punkte festhalten:

- Generell sind bei Schutzräumen sämtliche Anpassungen wie etwa die Durchdringung der Schutzraumhülle, zivilschutzfremde Einbauten oder Änderungen an technischen Einrichtungen vorgängig durch unser Amt zu bewilligen. Schutzbauteile wie etwa Ventilationsaggregate dürfen ohne Genehmigung durch das BSM nicht demontiert werden. Werden die Änderungen nicht genehmigt, wird bei der nächsten ordentlichen Schutzraumkontrolle die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes auf Kosten der Schutzraumeigentümer verlangt.
- Schutzraumaufhebungen sind nur rechtsgültig, wenn sie durch das BSM schriftlich bestätigt wurden. Eine Aufhebung nur mit Bestätigung durch die Gemeinde hat zur Folge, dass auch in diesem Fall nach einer PSK die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangt wird, was je nach dem für die Schutzraumeigentümer bedeutende Kostenfolgen hat.
- Wünscht eine Bauherrschaft von der Schutzraumbaupflicht befreit zu werden, kann diese das «Formular 3.6. Schutzraum-Befreiung» den Baugesuchunterlagen beilegen. Dabei ist es wichtig, dass die betreffende Gemeinde das Formular sowie die eingereichten Unterlagen prüft und dies im unteren Teil des Formulars 3.6 unter «Antrag der Gemeinde» bestätigt und das Formular inkl. der Unterlagen ausgefüllt an das BSM weiterleitet. Dasselbe gilt für die Schutzraumaufhebungsgesuche. Auch hier bitten wir Sie, den „Antrag der Gemeinde“ auszufüllen, bevor Sie die Unterlagen an das BSM weiterleiten. Für den Kanton ist es wichtig, dass die Gemeinden Kenntnis über die eingereichten Gesuche haben.
- In Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, deren Schutzplatzbilanz unter 120 % liegt, werden Bauvorhaben ab 11 Zimmern (= 7 Schutzplätze) zum Bau eines Schutzraums verpflichtet. Alle übrigen Bauvorhaben mit weniger als 11 Zimmern werden von der Baupflicht befreit. Die Bauherrschaft muss einen Ersatzbeitrag entrichten. In Gemeinden mit mehr als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden Bauvorhaben von Wohnhäusern oder Überbauungen mit weniger als 38 Zimmern immer von der Schutzraumbaupflicht befreit. Die Bauherrschaft muss einen Ersatzbeitrag entrichten. Bauvorhaben von Wohnhäusern oder Überbauungen ab 38 Zimmern können nur von der Schutzraumbaupflicht befreit werden, wenn die Schutzplatzbilanz in der Gemeinde mindestens 120 % beträgt oder der Schutzraum in einem besonders stark gefährdeten Gebiet liegt. Die Bauherrschaft muss in einem solchen Fall jedoch einen Ersatzbeitrag entrichten.
- Zukünftig ist vorgesehen, zweimal jährlich die Schutzplatzbilanz der Gemeinden zu publizieren. Anfangs Jahr per 31.01. werden vor allem Gemeindefusionen berücksichtigt, per 31.08. werden die neuen Einwohnerzahlen der Gemeinden mit einbezogen. Die Daten werden via GINES publiziert und stehen nachher den Gemeinden sowie dem BSM zur Verfügung. Die erstmalige Publikation der Schutzplatzbilanz auf unserer Webseite wird am 31. Januar 2022 sein.

## 2.2 Anpassung bzgl. Aufhebungsgesuchen in Gemeinden mit einer hohen Schutzplatzbilanz

Gemäss den Gesetzesgrundlagen können Aufhebungsgesuche von Schutzräumen durch die Kantone bewilligt werden, wenn ein Schutzplatzüberangebot besteht. Im Kanton Bern besteht ein Schutzplatzüberangebot, wenn die Schutzplatzbilanz mehr als 120 % beträgt, d. h. Schutzplätze für mehr als 120 % der Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stehen (siehe Art. 65a, Abs. 3 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung). Dementsprechend reichte es bisher für die Bewilligung einer Schutzraum-aufhebung aus, wenn die Gemeinde über eine entsprechend hohe Schutzraumbilanz verfügt.



Nach Rückmeldungen auch aus den Gemeinden hat das BSM per 1. Januar 2021 die Praxis so angepasst, dass für Schutzräume mit mehr als 25 Schutzplätzen neben der hohen Schutzplatzbilanz ein zweiter Aufhebungsgrund angegeben werden muss. Das heisst, dass ein voll funktionsfähiger Schutzraum mit mehr als 25 Schutzplätzen in einer Gemeinde mit einer Schutzplatzbilanz von mehr als 120 % nur aufgehoben wird, wenn zusätzlich ein vorgesehener Umbau des Gebäudes erschwert oder verunmöglicht wird, der Schutzraum in einem gefährdeten Gebiet liegt oder eine Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. Im Sinn des sorgsamsten Umgangs mit der bereits erbauten Infrastruktur soll damit verhindert werden, dass voll funktionsfähige Schutzräume nur aufgrund der hohen Schutzplatzbilanz in der Gemeinde aufgehoben werden. Ein solches Vorgehen führt mittelfristig zu einem Sinken der Schutzplatzbilanz und zur Notwendigkeit, als Ersatz für die aufgehobenen funktionsfähigen Schutzräume neue öffentliche oder private Schutzräume zu bauen.

## 2.3 Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds

Nach der Auflösung der dezentralen Ersatzbeitragsfonds flossen alle Ersatzbeiträge in den zentralen Ersatzbeitragsfond des Kantons. Bei Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds fliessen daher alle Beiträge vom zentralen Fonds an die Gesuchsteller. Das Vorgehen um Entnahme bleibt das Gleiche wie bis anhin, das entsprechende Gesuchformular ist online verfügbar ([Antrag um Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds](#)). Bei Anfragen von Privatpersonen muss das Gesuch wie bisher zuerst bei der Gemeinde eingereicht werden, da der bewilligte Betrag vom Kanton nicht an Privatpersonen ausbezahlt wird, sondern an die entsprechende Gemeinde. Diese überweist anschliessend den Gesuchstellern den Betrag direkt.

## 2.4 Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)

Seit 2014 wird die Periodische Schutzraumkontrolle durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern koordiniert. Bis Ende 2021 werden die Kontrollen in rund 290 Gemeinden abgeschlossen sein, wobei die Berichterstattung bei manchen Gemeinden noch ausstehend ist. Ziel ist es, die Kontrolle aller Schutzräume im Kanton Bern bis Ende 2023 abgeschlossen zu haben.

Der Prozess der PSK stellt für alle beteiligten Stellen eine grosse Herausforderung dar. Insbesondere die Aktualisierung und Bereinigung der Datenbestände zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist aufgrund des unterschiedlichen Standes der Daten eine grosse Herausforderung. Das BSM arbeitet intensiv daran, die damit verknüpften Herausforderungen anzugehen. So wurde,

- im März 2021 die bisherige Software zur Verwaltung der Schutzraumdaten beim Kanton durch eine neue Version abgelöst. In der Folge sollen die Schutzraumdaten mit bestehenden Datenbanken etwa zu den Gebäudeeigentümern oder den Einwohnern verknüpft werden, um eine bessere Datenqualität zu erhalten und manuelle Anpassungen der Daten möglichst zu vermeiden. Mittelfristig wird durch das BSM angestrebt, dass nur noch eine einzige Schutzraumdatenbank im Kanton betrieben wird, auf welche die Gemeinden und allenfalls die Zivilschutzorganisationen online zugreifen können.

- ein neues PSK-Informationssossier für die Gemeinden erstellt, welches die Rollen bei der PSK, die Vorgehensweise usw. beschreibt (siehe Kapitel 2.5). Damit soll den Gemeinden ein Instrument in die Hand gegeben werden, das ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der PSK ohne grossen Aufwand umzusetzen.
- ein Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen wurde erstellt, worin im Anhang ersichtlich ist, wie und durch wen die aufgeführten Mängel behoben werden können.

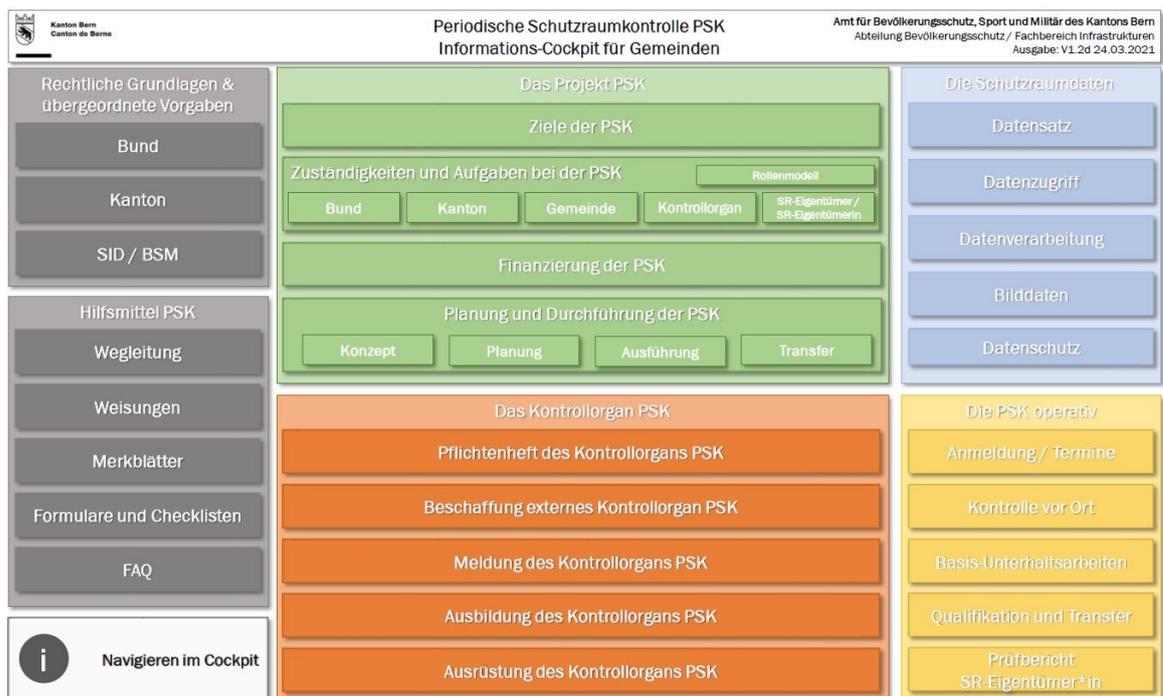
Die bisherigen Erfahrungen mit der laufenden PSK werden beim BSM ausgewertet und für die Planung der nächsten «Welle» der PSK verwendet, welche gemäss den Vorgaben des Bundes in einzelnen Gemeinden des Kantons Bern bereits 2024 wieder starten sollte.

## 2.5 PSK / Informations-Cockpit

Bis anhin führte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) jeweils vor dem Start der PSK einen Informationsanlass mit den jeweiligen Verantwortlichen der Gemeinde durch. Damit alle für die Gemeinden und die Kontrollorgane notwendigen Informationen dauernd zur Verfügung stehen, entwickelte das BSM ein Informations-Cockpit Periodische Schutzraumkontrolle.

Diesem Dokument können Sie alle Informationen bezüglich der rechtlichen Grundlagen, der Hilfsmittel, des Projekts PSK, der Kontrollorgane, der Schutzraumdaten und der PSK operativ entnehmen; wichtige Webseiten sowie Dokumente sind direkt im Dokument verlinkt.

Das Informations-Cockpit finden Sie auf unserer Webseite unter [www.be.ch/psk](http://www.be.ch/psk) oder unter Informations-Cockpit. Da das Informations-Cockpit aufgrund von Rückmeldungen künftig Optimierungen erfahren wird, bitten wir Sie, das Dokument nicht lokal abzuspeichern, sondern jeweils über die Webseite darauf zuzugreifen.



## 3. Schutzanlagen

### 3.1 Überarbeitung der kantonalen Bedarfsplanung für Schutzanlagen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und den Zivilschutzorganisationen (ZSO) wurde im Verlauf der letzten zwei Jahre die kantonale Bedarfsplanung für Schutzanlagen überarbeitet. Dabei hat das BSM mit den ZSO die aktiven und inaktiven Zivilschutzanlagen definiert und allfällig aufzuhebende Zivilschutzanlagen bestimmt. Insgesamt verfügt der Kanton Bern gemäss der aktuellen Bedarfsplanung über 190 aktive und inaktive Schutzanlagen. Aktive Schutzanlagen sind Anlagen, welche voll betriebsbereit sind und auch im Fall von Katastrophen oder Notlagen genutzt werden können; inaktive Anlagen sind für die Nutzung im Fall eines bewaffneten Konfliktes vorgesehen. Bei aktiven Schutzanlagen finanziert der Bund entsprechend auch Reparaturen oder Erneuerungen aller Anlagebestandteile, während bei inaktiven Anlagen nur substanzerhaltende Massnahmen umgesetzt werden, aber beispielsweise defekte Ausrüstungen wie Kücheneinrichtungen, WC Trennwände usw. nicht unmittelbar ersetzt werden.

### 3.2 Unterhalt der Schutzanlagen

Sämtliche Anpassungen an oder in Schutzanlagen wie z. B. die Durchdringungen der Schutzraumhülle, zivilschutzfremde Einbauten, Änderungen an technischen Einrichtungen wie Lüftung, Elektroinstalltionen usw. sind vorgängig durch das BABS zu bewilligen. Das BSM steht dabei in koordinierender und beratender Funktion zur Verfügung. Die Rückvergütung von Kosten im Zusammenhang mit anfallenden Arbeiten in Zivilschutzanlagen wird nicht aus dem Ersatzbeitragsfonds des Kantons entnommen. Diese



Schutzraumeingang mit Panzertüren und Schleuse

Kosten werden, falls beitragsberechtigt, vom BABS zurückvergütet. Dafür ist das sogenannte Gesuch um Übernahme der Mehrkosten für bauliche Massnahmen für Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen gemäss BZG des BABS über unser Amt einzureichen.

Der Unterhalt in den Schutzanlagen muss von ausgebildetem Personal des Zivilschutzes durchgeführt werden. Wir weisen insbesondere Spitäler darauf hin, für den Unterhalt der sanitätsdienstlichen Anlagen mit den jeweiligen Zivilschutzorganisationen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, um den Unterhalt dieser Zivilschutzanlagen gemäss Vorgaben des BABS sicherstellen zu können.

### 3.3 Periodische Anlagekontrollen (PAK)

Mindestens alle zehn Jahre werden alle Schutzanlagen vom BSM im Rahmen der Periodischen Anlagenkontrolle (PAK) geprüft. Zukünftig werden die Aufgebote für die Kontrollen nicht nur den Zivilschutzorganisationen, sondern auch den Eigentümern der Schutzanlagen (Gemeinden oder Spitäler) geschickt. Weitere Informationen zur Durchführung der Periodischen Anlagenkontrolle, entnehmen Sie aus dem aktuellen "[Merkblatt Periodische Anlagenkontrolle \(PAK\)](#)", welches auf unserer Website verfügbar ist.

### **3.4 Pauschalbeiträge zur Sicherstellung des Unterhaltes in den Schutzanlagen**

Jährlich bezahlt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) einen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung des Unterhaltes der Zivilschutzanlagen. Die entsprechenden Beitragsgesuche müssen von den Eigentümern der Schutzanlage, sprich den Gemeinden oder Spitalträgerschaften, unterzeichnet werden. Sie bestätigen damit, dass der periodische Unterhalt für die Schutzanlage gemäss den einschlägigen Weisungen durchgeführt worden ist.

### **3.5 Umnutzung der aufgehobenen Anlagen**

Aufgehobene Schutzanlagen bieten ein grosses Potential für die Nutzung als öffentliche Schutzräume – und damit zur Aufbesserung von tiefen Schutzplatzbilanzen. Wir empfehlen daher den Eigentümerinnen und Eigentümern, diese ehemaligen Schutzanlagen im Rahmen eines Umnutzungsprojektes in öffentliche Schutzräume umzuwandeln. Da die Infrastruktur weitgehend bestehend ist, verursachen solche Umnutzungsprojekte verhältnismässig tiefe Kosten im Vergleich zur Anzahl der geschaffenen Schutzplätze. Unser Amt steht dabei in koordinierender und beratender Funktion zur Verfügung. Wir bitten die Eigentümerinnen und Eigentümer von aufgehobenen und noch nicht umgenutzten Zivilschutzanlagen, uns in dieser Angelegenheit zu kontaktieren.

## 4. Telematik

### 4.1 Ersatz UKW mittels DAB+

Wer Radioprogramme heute noch analog hört, tut dies via UKW. Rund 850 Sender versorgen die Schweiz flächendeckend mit den Programmen der SRG SSR.



Zivilschutzradio E606

Nach der Abschaltung des digitalen terrestrischen Fernsehens läuft nun auch die Zeit des UKW-Radios ab. Ab 2024 werden voraussichtlich nur noch ausländische Radiostationen auf UKW hörbar sein. Trotzdem empfehlen wir zurzeit, die UKW-Radios in den Schutzanlagen nicht zu entsorgen, da z. B. auch die Notsendeanlagen des Bundes (IBBK – Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen) noch nicht auf DAB+ umgerüstet sind.

Das BSM setzt sich schon seit einiger Zeit mit diesem Thema auseinander und hat zusammen mit dem BABS ein Pilotprojekt Ablösung UKW durch DAB+ gestartet. Angedacht ist die Sicherstellung eines Radioempfangs in geschützten Führungsstandorten mit DAB+ sowie eine Empfehlung geeigneter Empfangsgeräte, die sowohl die heutigen aber auch zukünftige Empfangswege abdecken werden.

### 4.2 Falsche Repeater verbaut in Schutzanlagen

In den Jahren 2011 bis 2019 wurden im Kanton Bern Schutzanlagen mit neuen Telematik-Mitteln nachgerüstet. In den grösseren Schutzanlagen wurde unter anderem der Empfang von POLYCOM und Mobilfunk gemäss den Standards des Bundes eingerichtet.

Die Gemeinden bzw. der Zivilschutz betreiben neben diesen Führungsanlagen etliche Bereitstellungsanlagen, die nicht über eine solche technische Einrichtung verfügen. Wir haben nun festgestellt, dass einige dieser Bereitstellungsanlagen mit minderwertiger Qualität und nach der Definition BAKOM „nicht-konformen Geräte“ selber nachgerüstet wurden. In den meisten Fällen erfolgte die Nachrüstung ohne Genehmigung des BABS und BSM.

Das BAKOM hat für diese nicht konformen Geräte ein Verkaufsverbot verhängt, da deren Nutzung Störungen im Funkverkehr oder beim Radio- und Fernsehempfang verursachen können. Solche Anlagen/Geräte dürfen somit weder angeboten, betrieben, noch verkauft oder verschenkt werden. Im Fall von Störungen muss der Nutzer oder die Nutzerin damit rechnen, dass er oder sie die Kosten für die Lokalisierung und Behebung der Störung tragen sowie eine Busse bis zu CHF 100'000.- tragen muss.

Wir bitten die Gemeinden und Zivilschutzorganisationen deshalb eindringlich, auf die eigenmächtige Installation von Handy-Repeatern zu verzichten. Besteht ein entsprechendes Bedürfnis, ist eine Projekteingabe an das BSM zu richten, so dass eine gute und mit den Vorgaben konforme Lösung gefunden werden kann.

### 4.3 Überspannungsableitern in Schutzanlagen

Schutzanlagen sind primär erstellt worden um in einem bewaffneten Konflikt Mensch und Infrastrukturen zu schützen. Heutzutage ist der bewaffnete Konflikt eher zweitrangig und Aspekte wie eine Notstromversorgung, die innert fünf Minuten hochgefahren werden kann und dem Führungsorgan 14 Tage lang Strom zur Verfügung stellt, wichtiger denn je. Weiter bietet eine Schutzanlage auch einen Schutz für elektronische Bauteile wie Computer, Funk, Telefonie usw. gegen Überspannung, Blitzschlag und dem EMP (Electro Magnetic Pulse).

Damit dieser Schutz auch in Zukunft sichergestellt ist, müssen Überspannungsableiter nach einer gewissen Zeit erneuert oder gar ausgetauscht werden.

In einer Schutzanlage sind folgende Komponenten mit Überspannungsableitern versehen:

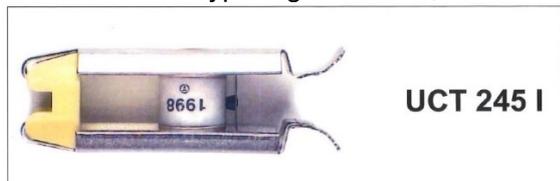


Die Führungsunterstützung soll in einem nächsten Wiederholungskurs (WK) kontrollieren, ob alle Telematik-Einrichtungen mit den nötigen und heute gängigen Überspannungsableitern ausgerüstet sind.

Folgende Punkte müssen nach TWU Kapitel 12-24 und 10-22+10-23 kontrolliert werden:

- Sicherungskasten
- Aussenanschlusskasten z.B. AK 31 oder AK32
- Antennenverteiler und Funksteckdosen VHF
- VHF Tableau
- Sicherungskasten Telefonie

In diesen Dosen darf nur noch der Überspannungsableiter Typ UCT 245 I installiert sein. Dieser neuere Typ sorgt für einen, uns derzeit bekannten, hohen Schutz gegen EMP.



Sollte ein anderer Überspannungsableiter verbaut sein, melden Sie sich bitte beim Fachbereich Infrastrukturen.

#### 4.4 Akkus Handnotleuchten

Wir erhalten immer wieder Anfragen wie die alten Handnotleuchten gewartet werden müssen. Dies ist insbesondere von grosser Wichtigkeit, da die alten BZS Anhänger diese weiterhin als Rücklicht benötigen. Informationen zu den Handnotleuchten entnehmen Sie dem Merkblatt Nr 17 vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz. Zusätzlich finden Sie hier ein Video zur Inbetriebnahme der Akkumulatoren.



#### 4.5 Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen

Es besteht die Möglichkeit, eine Steuerbegünstigung beim Kraftstoff Bezug für die Notstromanlagen in den Schutzanlagen zu erhalten. Die Infos dazu entnehmen Sie dem Merkblatt (Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für bestimmte stationäre Verwendungen) der Eidgenössischen Zollverwaltung sowie auf der Webseite der Zollverwaltung.